



Sozialrecht: Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung

Zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind grundsätzlich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Seit August 2010 besteht die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung somit auch uneingeschränkt für Versicherungsfreie Personen oder von der Versicherungspflicht befreite Personen.

Für die Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine angestellte Tätigkeit aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht, so dass für unsere Mitglieder für die angestellte Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Konnten Versicherungsfreie Personen bisher, wenn sie die Mindestwartezeit von fünf Beitragsjahren nicht erfüllen, nur die Erstattung ihrer Beiträge beantragen, können sie jetzt stattdessen auch freiwillige Beiträge zahlen und damit einen Rentenanspruch erwerben. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bisher geleistete Beiträge zur Rentenversicherung nicht erstattungsfähig sind. Vor der Zahlung sollte aber mit den beteiligten Versorgungsträgern geklärt werden, ob der Rentenanspruch zu einer Kürzung der Versorgung führt. Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen rechnet keine Leistungen anderer Versorgungsträger an.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund online / Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Land Nordrhein-Westfalen